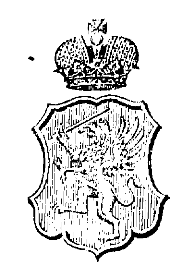
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVI. Jahrgang.

№ 112. Понедѣльникъ 30. Сентября. — Montag, 30. September **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Mittelst Ukases Eines Dirig. Senats vom 3. September c. Nr. 148 ist der ehemalige Quartaloffiziersgehilfe der Rig. Polizei, dim. Capitain Alexander König seinem Militairrange gemäß zum Colleg.-Secretair umbenannt worden.

Dem Archivar des Livländischen Kameralhofes Coll.-Assessor Winckler ist am 22. August c. das Ehrenzeichen für untadelhaften XL jährigen Dienst Allergnädigst verliehen worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Grundlage des Art. 182 der Regeln über die Verabfolgung von **Zahlungen** im Ressort des Departements der Reichsrentei soll die Telegraphen-Verwaltung **für die Beförderung von Kronstelegrammen** nur in Betreff solcher Telegramme aus der extraordinairen Gouvernements-Summe Zahlung erhalten, welche von den Gouvernements-Obrigkeiten wegen Arretirung von des Diebstahls Angeschuldigten und in Kronsangelegenheiten, welche keinen Aufschub leiden und bei denen früher expresse Estafetten gesandt wurden, abgefertigt werden. Im Anschlusse an solche Bestimmung hat der Herr Minister des Innern mittelst Circulairs vom 12. August c. Nr. 160 verordnet:

a) daß die Correspondenz auf telegraphischem Wege sowohl in Regierungs-, als auch in Landes-, städtischen und ständischen Angelegenheiten auf die äußerste Nothwendigkeit zu beschränken ist, wenn das Interesse der Staats-Regierung der Landschaft, der Städte und der ständischen Institutionen unverzügliche Anordnung erfordern, und wenn ohne dies Hülfsmittel Verluste und Einbußen für die Krone und andere der genannten Institutionen Nachtheile erwachsen können;

b) daß im Hinblick auf die möglichste Beschränkung solcher Correspondenzen die Verhandlung jeder Angelegenheit der Art einzurichten ist, daß eine ministerielle Entscheidung sich durch die Post erfragen läßt und zur telegraphischen Correspondenz nur in außergewöhnlichen Fällen oder in Folge unvorhergesehener Umstände gegriffen zu werden braucht;

c) daß, wenn in Angelegenheiten der Landschaft, der Städte und der ständischen Institutionen die telegraphische Vermittelung lediglich im Interesse und **zum** Vortheile dieser Institutionen erfordert wird, die Ausgabe für das Telegramm auch auf ihre Rechnung zu geschehen hat, und daß daher zur Beseitigung von Mißverständnissen und Weiterungen in ähnlichen Fällen es unerläßlich sein wird, daß diese Institutionen selbst in ihren Vorstellungen an die Gouvernements-Obrigkeit die Bitte hinzufügen, die erbetene Correspondenz möge auf telegraphischem Wege erfolgen.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird Obiges zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen desmittelst bekannt gemacht. Nr. 3582.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adlichen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der im Jahre 1864 von der, bei der estländischen Creditcasse errichteten **Vorschußcasse** emittirten Anleihe von einer Million Silb.-Rbl. zufolge der in § 5 auf dem zweiten Blatte der Pfandbriefe angeführten Bestimmungen am 16. September d. J. zweiundzwanzig Stück **Pfandbriefe ausgeloost** worden sind und zwar nachfolgende Nummern, welche im März nächsten Jahres zur Realisation zu präsentiren sind:
Nr. 8, 10, 100, 112, 347, 396, 480, 572, 583, 586, 644, 649, 794, 1162, 1369, 1526, 1563, 1569, 1728, 1745, 1828 und 1887.

Reval den 16. September 1868.

Nr. 327. 2

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adlichen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern **estländischer landschaftlichen Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten** sind:

Von den bei den Herrn Mendelssohn & Co. kontrahirten Anleihen:

sub Littera S 2., Märztermin:
Nr. 14460, 14468, 14475, 14504, 14523, 14539, 14544, 14570, 14592, 14594, 14613, 14620, 14651, 14657, 14689 und 14700.

sub Littera S 3 Märztermin:
Nr. 15368, 15393, 15444, 15470, 15488 und 15497.

sub Littera S 4 Märztermin:
Nr. 16454, 16468, 16469, 16470, 16493, 16496, und 16570.

sub Littera S 5., Märztermin:
Nr. 17447, 17483, 17532, 17540, 17560, 17564, 17565, 17566, 17590, 17606, 17616, 17626, 17635, 17666, 17756, 17758 und 17770.

Reval, den 16. September 1868.

Nr. 320. 2

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adlichen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der im Jahre 1865 bei den Herrn Mendelssohn & Co. in Berlin engagirten, auf Thaler lautenden **viereinhalb procentigen Anleihe** am 16. September d. J. nachfolgende **Pfandbriefe** im Betrage von eilftausend Thalern **ausgeloost** worden und im März 1869 in Berlin bei den Herrn Mendelssohn & Co. oder in Reval in der Verwaltung der Creditcasse zur Realisation zu präsentiren sind:

zu 1000 Thaler drei Stück
Nr. 110, 259 und 314.

zu 500 Thaler neun Stück
Nr. 835, 868, 1223, 1340, 1346, 1483, 1934, 1980 und 1989.

zu 200 Thaler acht Stück
Nr. 2234, 2291, 2308, 2559, 2568, 2811, 2861, und 2938.

zu 100 Thaler neunzehn Stück
Nr. 3678, 4248, 4330, 4707, 4795, 5078, 5202, 5339, 5380, 5599, 5850, 6369, 6753, 6919, 6941, 7226, 7546, 7555 und 7896.

Reval den 16. September 1858.

Nr. 332. 2

Es hat der dimitt. Rathsherr, Kaufmann 2. Gilde Carl Friedrich **Silsky** in Anbetracht dessen, daß eine auf das ihm gehörige, im 2. Stadttheile sub Nr. 52 belegene Wohnhaus ingrossirte Obligation, groß 900 Rbl. S. angeblich bereits eingelöst, auch vernichtet worden ist, um den Erlaß eines sachgemäßen **Mortificationsproclams** gebeten.

In dieser Veranlassung werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat unter Berücksichtigung des desfallsigen Antrags des Herrn Carl Friedrich Silsky Alle und Jede, welche aus der im Hypothekenfolio zwar offen stehenden, jedoch angeblich ungültigen und bereits vernichteten, von dem Herrn Carl Wilhelm Masing zum Besten des Herrn Karl Friedrich Silsky ausgestellten und am 18. April 1847 sub Nr. 359 hieselbst ingrossirten Obligation über 900 Rbl. S. ein Pfandrecht an dem in Rede stehenden Immobil ableiten zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihr aus dieser Obligation originirenden Pfandrechte an dem obgedachten Grundstück binnen 3 Monaten a dato, also bis zum 19. December 1868 bei diesem Rathe in gesetzlicher Art anzumelden und zu begründen. An diese Forderung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte, wenn deren Anmeldung in der angesetzten peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten des Provocanten Carl Friedrich Silsky diejenigen Verfügungen getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präludirten Rechte finden. V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 19. September 1868.

Nr. 1033. 3

Von dem Pernauschen Ordnungsgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß der gewöhnlich auf den 28. und 29. August fällige **Kurkundsche Jahrmarkt,** in diesem Jahre **am 14. und 15. October** abgehalten werden wird. Nr. 2847.

Pernau, den 23. September 1868. 3

Vom **6. Rigaschen Kirchspielsgerichte** wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Behörde vom 8. October dieses Jahres ab ihren **Sitz auf dem Gute Sternhof** im Burtneckschen Kirchspiele haben wird. Nr. 2771.

Rujen-Großhof, im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 13. September 1868. 1

Da der, zur Gemeinde des im Dörptschen Kreise und Tambyschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Groß-Tamby verzeichnete Bauer Jaan **Sägen** bei dieser Gemeindeverwaltung aufgegeben, seinen **Gemeindepaß** d. d. 8. Mai 1868 sub Nr. 125 giltig bis zum 23. April 1869 **verloren** zu haben, so wird dieser für ungiltig erklärt und dem Jaan Sägen ein neuer Paß ertheilt werden Nr. 223. 3

Groß-Tamby, Gemeindeverw. d. 20. Sept. 1868.

Wenn dem Wenden-Walkschen Kreisgericht das Domicil des ehemaligen Marzenschen Verwalters **Müller** unbekannt ist, so werden sämmtliche Stadt-, Guts- und Pastoratspolizeien hiemit aufgefordert, im Betreffungsfalle dem Müller die Weisung zu ertheilen, daß er (Müller) in Sachen des David Henning contra Herrn von Transehe zu Martzen in pcto. Forderung sich bei Vermeidung gesetzlicher Pön am 16. November c. bei diesem Kreisgericht zu stellen hat.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht am 21. September 1868. Nr. 3599. 1

Wenn diesem Kreisgericht das Domicil des Podrätschik **Potapow** nicht bekannt ist, so werden sämmtliche Stadt-, Guts- und Pastoratspolizeien hiemit aufgefordert, dem beregten Potapow im Betreffungsfalle zu eröffnen, daß er (Potapow) in Sachen seiner wider den Herrn Postcommissair Stahl in pcto. Forderung am 30. November c. sich bei diesem Kreisgericht einzufinden habe, widrigenfalls er nicht weiter gehört werden wird, und Acta diesseits werden delirt werden.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht den 21. September 1868. Nr. 3611. 1

Im Wolmarschen Kreise ist eine **stumme Weibsperson**, etwa 18—20 Jahre alt, mittleren Wuchses, mit glattem Gesicht aber kranken Augen, gekleidet in einem ziemlich kurzen grauen Weiberrock mit buntfarbiger Borte, schwarzen Strümpfen und Pasteln ergriffen worden. Es werden demnach die resp. Stadt- und Landpolizeien, die über die Hingehörigkeit der bezeichneten Weibsperson Auskunft ertheilen können, ersucht, solche dem Wolmarschen Ordnungsgericht baldigst zugehend zu machen.

Wolmar, den 17. September 1868.
Nr. 7676. 1

Wenn der Aufenthalt des Preußischen Unterthans Friedrich Wilhelm **Grams**, 22 Jahre alt, von mittlerem Wuchs, mit braunen Haaren und braunen Augen, dem Wolmarschen Ordnungsgerichte unbekannt ist, werden die resp. Land- und Stadtpolizeien ersucht, im Ermittelungsfalle des F. W. Grams dem Wolmarschen Ordnungsgerichte dessen Aufenthaltsort in Anzeige bringen zu wollen.

Wolmar, den 16. September 1868.
Nr. 7667. 1

Von der Verwaltung des, im Livländischen Gouvernement Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Neu-Calzenau wird der, voriges Jahr auf dem genannten Gute wohnhaft gewesene Viehpächter Xawer **Prinz** (Ausländer) hierdurch aufgefordert, zur Berichtigung seiner unbezahlten Rechnung und Empfangnahme seiner nachgelassenen Effecten binnen 6 Wochen a dato sich auf genanntem Gute einzufinden, widrigenfalls mit den nachgelassenen Sachen nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 28.

Neu-Calzenau, den 26. September 1868. 3

Kad tas pee Krohna Wainischu walsts (Walmeeres aprinkì un Ummurgas draudsê) peederrigs Andres **Jürgenson** jau kamehr no 23. April 1867 bes passes apkahrt blandahs, tad wissas pilssehtu- un semju-polizeijas waldischanas zaur scho teek laipnigi luhgtas to Andrei Jürgensohn kur atrohd ka arrestantu schai walsts waldischanai atstellcht.

Andres Jürgenson irr 40 gaddi wezs, 2 Arschin 3 werschok leels, tumschbruhneem matteem, sillahm azzim un glummu gihmi.

Wainischu walsts skohlas mahjâ, tannì 21-mâ September 1868. Nr. 204. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiedurch bekannt gemacht, daß das hieselbst offen übergebene gegenseitige **Testament** des am 8. September 1868 auf dem Hofe Saddoküll verstorbenen Arrendators, Werroschen Bürgers Johann **Treublut**, und dessen eben daselbst am 9. September 1868 mit Tode abgegangenen Ehegattin Elisabeth Treublut geb. Romet in gesetzlicher Vorschrift des Allerhöchst bestätigten Provinzialrechts der Ostseegouvernements allhier bei diesem Landgerichte am 30. October 1868 Mittags 12 Uhr zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden soll, — und daß Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das erwähnte Testament der gedachten Treublutschen Eheleute Einsprache und Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust allen weiteren Rechts dazu innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet von der oberwähnten Verlesung des Testaments, hieselbst beim Dorpatschen Landgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich Jedermann, den Solches angeht, zu richten hat. Nr. 1680.

Dorpat, am 13. September 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Georg Constantin von Stryk, Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Pollenhof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Pollenhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wie auch der sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. März 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kütti Peter Nr. 1, groß 25 Thlr. 35 Gr., auf den Bauer Peter Parts für den Kaufpreis von 5300 Rbl. Silb.
2. Kütti Rits Nr. 2, groß 24 Thlr. 85 Gr., auf den Bauer Rits Bürger für den Kaufpreis von 5200 Rbl. Silb.
3. Remsi Mats Nr. 3, groß 29 Thlr. 83 Gr., auf den Bauer Mats Arro für den Kaufpreis von 6900 Rbl. Silb.
4. Remsi Johann Nr. 4, groß 30 Thlr. 32 Gr., auf den Bauer Hans Toom für den Kaufpreis von 6500 Rbl. Silb.
5. Uelpre Hans Nr. 5, groß 28 Thlr. 13 Gr., auf den Bauer Johann Orro für den Kaufpreis von 6000 Rbl. Silb.
6. Uelpre Jaan Nr. 6, groß 25 Thlr. 27 Gr., auf den Bauer Jaan Leppik für den Kaufpreis von 5500 Rbl. Silb.
7. Metstarre Nr. 7, groß 34 Thlr. 1 Gr., auf den Bauer Henn Unniver für den Kaufpreis von 6500 Rbl. Silb.
8. Kisa Nr. 31, groß 31 Thlr. auf den Bauer Johann Toom für den Kaufpreis von 5580 Rbl. Silb.
9. Mathiks Johann Nr. 46, groß 26 Thlr. 56 Gr., auf den Bauer Johann Parts für den Kaufpreis von 5000 Rbl. Silb. und
10. Massa Jaak Nr. 58, groß 27 Thlr. 55 Gr., auf den Bauer Tönnis Kechtlane für den Kaufpreis von 5200 Rbl. Silb.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin den 2. September 1868. Nr. 2622. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Mitbesitzer des im Raugeschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises unter dem Gute **Salishof** belegenen **Grundstücks** Kelleri-Tannil Johannson hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er den ihm laut Bescheides dieses Kreisgerichts vom 31. August 1866 sub Nr. 2921 gehörigen Antheil an dem genannten Salishoffschen Kelleri-Grundstück zufolge hierselbst beigebrachter Cessionsschrift auf den Salishoffschen Bauer Jacob Kändra übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, und des Herrn Erbbesitzers von Salishof Baron Maydell deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückantheils mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß selbiger Antheil an dem Kelleri-Grundstück und allen Appertinentien dem Jakob Kändra erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 629. 3

Dorpat, Kreisgericht am 27. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach die Erbbesitzerin der im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele unterm Gute **Kempen** belegenen Grundstücke Willum und Brohsche nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die ihnen gehörige **Grundstücke** als:

1. Debble, groß 18 Thlr. 36 Gr., auf den Kempenschen Bauer Adam Sillin für den Preis von 4000 Rbl. Silb.
2. Skuije, groß 11 Thlr. 36 Gr., auf den Kempenschen Bauer Indrick Zinniht für den Preis von 2500 Rbl. Silb.
3. Maissin, groß 26 Thlr. 29 Gr., auf den Kempenschen Bauer Adam Schkinkis für den Preis von 5267 Rbl. Silb.
4. Kuble, groß 18 Thlr. 82 Gr., auf den Kempenschen Bauer Adam Engel für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
5. Kaschauz, groß 27 Thlr. 64 Gr., auf den Kempenschen Bauer Willum Brosch für den Preis von 4100 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kempen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgerichte den 15. August 1868. Nr. 3090. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Landrath Conrad August von Brasch, Excellenz, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes **Aija** hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Aija gehörende **Grundstücke** als:

1. Laari Niitka, groß 37 Thlr. $45^{63}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Laar für den Preis von 5375 Rbl.
2. Saarwe und die Hälfte von Wastse, groß 36 Thlr. 45 Gr., auf die Bauern Jaan Otzing und Fritz Pintson für den Preis von 5323 Rbl. S.
3. Kribsi, groß 30 Thlr. $^{80}/_{112}$ Gr., auf die Bauern Johann und Peter Kribs für den Preis von 4200 Rbl.
4. Klaosse, groß 27 Thlr. $45^{24}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Püirson für den Preis von 4145 Rbl. S.
5. Mikkeli, groß 24 Thlr. $50^{44}/_{112}$ Gr., auf die Bauern Johann Warrik und Peter Kurg für den Preis von 3746 Rbl.
6. Tislari, groß 22 Thlr. $1^{22}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Joseph Saarwa, für den Preis von 3035 Rbl.
7. Reiswoldi, groß 21 Thlr. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Kärik für den Preis von 3870 Rbl. S.
8. Püiri Länitste, groß 21 Thlr. $^{58}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johann Christian Klasson für den Preis von 3330 Rbl.
9. Some, groß 19 Thlr. $^{6}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Märt Kurro für den Preis von 3043 Rbl. S.
10. Aida, groß 17 Thlr. $45^{90}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johann Mootz für den Preis von 2692 Rbl. S.
11. Roma, groß 37 Thlr. $45^{52}/_{112}$ Gr., auf die Bauern Jaan und David Raudsep für den Preis von 5327 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß den Käufern obengenannte Grundstücke als freies von allen auf dem Gute Aija ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter eilf Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 27. August 1868.

Nr. 613. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Unterlegung des ersten Rigaschen Kirchspielsgerichts verfügt worden, daß die von dem Andrei **Jaubischke** genannt **Süßberg** nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Vormünder seiner Kinder, Jahn Kamerowsky und Andrei Bischke in Alt-Dubbeln auf dem Grundplatz Nr. 33 erbauten, nach dessen Ableben in den Besitz seiner Kinder Andrei, Trine und Liese übergegangenen und in Folge zwischen denselben stattgehabter Theilung und Auseinandersetzung in den alleinigen Besitz des Sohnes defuncti, Andrei Süßberg (Bischke) übergegangenen Gebäude und das Benutzungsrecht des nach neuer Aufmessung 325 □-Ruthen enthaltenden Grundplatzes, auf welchem die Gebäude befindlich, behufs Beitreibung einer dem Jacob Krause dem Andrei Süßberg (Bischke) gegenüber zustehenden judicatmäßigen Forderung von 300 Rbl. Silb. sammt Renten und Kosten, in dreien Torgen am 17. 18. und 19. December d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 20. December d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Kaufschillinge trage,

2) daß der Meistbieter die in Alt-Dubbeln auf dem Grundplatz Nr. 33 erbauten Gebäude sammt dem Benutzungsrechte des Grundplatzes in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen habe,

3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des, bei etwaniger Zahlungssäumigkeit, sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der Gebäude sammt Benutzungsrechte des Grundplatzes, verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte behufs Uebermittelung an das erste Rigasche Kirchspielsgericht baar einzuzahlen, worauf erst die Uebergabe der Gebäude resp. Einweisung des Grundplatzes und zwar für alleinige Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll,

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Riga, Schloß den 17. September 1868.

Nr. 4430. 2

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß behufs Befriedigung mehrerer Gläubiger des dimittirten Stabsrittmeister Eugen von Sahmen das dem genannten Debitor gehörige, im Dorpatschen Kreise und Raugenschen Kirchspiele belegene Gut **Schönangern** sammt Appertinentien und Inventarium und die vormals zum Gute Rosenhof gehört habenden, nachmals zu dem Gute Schönangern zugekauften Gesinde Harjo Peter, Harjo Hans, Tikkuto Johann Jürri, und Thomas, Solette Mihkel, Solette Johann, Solette Jacob, Solette Sewweli Peter, Solette Sewweli Jacob, Hermiko, die im Schönangernschen Walde belegenen Rosenhofschen Heuschläge und etwa schatzfreies Land und das der Rosenhofschen Hoflage Pähni anklebende Schenkrecht sammt der Befugniß zur Erbauung eines Kruges nebst Stadolle an dem von Rosenhof nach Schönangern führenden Wege bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 10. 11. und 12. December d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 13. December d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen:

1) daß das Gut Schönangern sammt Appertinentien und Inventarium und die obbezeichneten vormaligen Rosenhofschen nachmals zum Gute Schönangern zugekauften Gesinde, Heuschläge und Schenkrecht, — da die letzteren noch nicht zu einer Hypothek mit dem Gute Schönangern vereinigt worden und auf beiden Hypothekenstücken gesonderte hypothekarische Forderungen ruhen, — zwar gesondert, jedoch in einem Termin zum öffentlichen Meistbot gestellt werden,

2) daß, da von den obberegten Gesinden das Gesinde Soletto Nr. 26 groß 80 Thlr. an die Auguste Remmek geborene Leib bereits verkauft worden, der Meistbieter zwar nicht das verkaufte Gesinde Soletto Nr. 26 selbst, wohl aber alle Rechte des Verkäufers aus dem über dasselbe am 27. October 1867 abgeschlossenen Kaufcontracte, namentlich auch den Kaufschilling acquirire, dagegen auch in die Verpflichtungen des Verkäufers ohne Weiteres eintrete,

3) daß die obberegten Gesinde Heuschläge und Schenkrecht in ihrem Gesammtcomplexe, mit Ausschluß jedoch des Gesindes Soletto Nr. 26, gemäß Art. 883 des III. Bandes des Provinzialrechts der Ostseegouvernements nur von einem Rittergutsbesitzer behufs Vereinigung derselben mit seinem Rittergute erstanden werden können und daher nur solche besitzliche Bieter zum Meistbot zugelassen werden sollen.

4) daß der oder die Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufs ohne Abrechnung vom Kaufschillinge tragen,

5) daß der oder die Meistbieter das Gut Schönangern sammt Appertinentien und Inventarium und die obberegten vormals Rosenhofschen Gesinde, Heuschläge sammt Schenkrecht in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen haben und Nachrechnungen aus der bis zur Uebergabe des Gutes Schönangern vorausgegangenen Sequesterverwaltung des Gutes Schönangern zu machen nicht berechtigt sein sollen, aber hinsichtlich der qu. Gesinde von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung sich mit dem bisherigen Inhaber derselben für eigene Rechnung und Gefahr auseinander zu setzen haben, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen,

6) daß der oder die Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit sofort für ihre Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes resp. Gesinde ꝛc. verbunden seien, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes resp. Gesinde, Heuschläge sammt Schenkrecht und zwar für alleinige Kosten des Meistbietlichen Käufers geschehen soll und endlich

7) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem oder den Meistbietern ertheilt werden soll.

Riga, Schloß den 10. September 1868.

Nr. 4305. 1

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die **Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussee** von der Jägel-Brücke bis zur Station Engelhardtshof mittelst Torg am 12. October d. J. und Peretorg am 15. October d. J. um 12 Uhr Mittags im Locale der Residirung an den Mindesfordernden auf sechs Jahre abgegeben wird. Die Bedingungen des Remonte-Contractes sind in der Ritterschafts-Kanzellei zur Einsicht ausgelegt.

Riga, Ritterhaus den 26. September 1868.

Nr. 1668. 2

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя поставку матеріаловъ на отопленіе и освѣщеніе казенной и вспомагательной тюремъ въ г. Митавѣ, а равно топлива для приготовленія пищи и печенія хлѣба арестантамъ, срокомъ съ 1-го Января 1869 г. по 1-е Января 1872 года, а именно: на каждый годъ около 150 трехполѣнныхъ саженъ дровъ, по поламъ сосновыхъ и лиственныхъ, и около 98 пудовъ сальныхъ свѣчей, по 8 на фунтъ, или же вмѣсто свѣчей петролеумъ, полагая сего послѣдняго 30 штоповъ въ замѣнъ каждаго пуда свѣчей, съ отвѣтственнымъ количествомъ бумажной свѣтильни, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, прибыть въ Присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 28. число Октября 1868 года торгу и на 31. число того же Октября мѣсяца и года переторжкѣ, въ полденъ, и словесно объявить свои требованія, заранѣе представивъ въ оную при просьбахъ на установленной гербовой бумагѣ требуемые залоги въ 1000 руб. каждый процентными бумагами или наличными деньгами; или же подать, или прислать въ Казенную Палату, но отнюдь не позже перваго часа по полудни въ день торга т. е. 28. Октября сего года, запечатанныя о своихъ требованіяхъ объявленія.

При чемъ присовокупляется: 1) что условія означенной поставки могутъ желающими быть разсматриваемы въ Канцеляріи Курляндской Казенной Палаты во время присутствія въ будничные дни; 2) что подаваемыя или присылаемыя запечатанныя объявленія должны быть составлены на точномъ основаніи ст. 1909—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X ч. I и при нихъ имѣютъ быть приложены какъ требуемые залоги, такъ и прочіе документы; и 3) что въ силу ст. 1862 и 1935 тѣхъ же тома и части съ начатіемъ изустнаго торга запечатанныхъ объявленій, а послѣ переторжки уже вообще никакихъ предложеній ни сбавокъ, принято не будетъ.

Замокъ Митава, 21. Сентября 1868 г.

№ 15136. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Bierconservir-Apparat;

von Haas-Demrath in Bockenheim.

Während es bei dem Verschank von Bier eine Hauptaufgabe ist, dem Biere seinen Kohlensäuregehalt unverkürzt zu erhalten, verjagt bei der gebräuchlichsten Methode des Bierausschenkens, nämlich Auflegen des Fäßchens im Wirthschaftszimmer, die beim Abzapfen des Bieres nachdringende Zimmerluft durch ihre höhere Temperatur die Kohlensäure und führt an deren Stelle den Menschen- und Tabacksduft des Zimmers in das Faß ein, wodurch die Güte des Bieres in hohem Maße beeinträchtigt wird. Diesem Uebelstande hat man seit mehreren Jahren dadurch abzuhelfen gesucht, daß man Vorrichtungen auf dem Fasse anbrachte, durch welche die in das Faß nachdringende Luft gezwungen war, durch kaltes Wasser zu streichen und sich somit abzukühlen und ihrer unliebsamen Dünste zu entledigen. Diese Vorrichtungen haben indessen keinen Anklang gefunden, weil sie zu complicirt waren und eine schonende Behandlung verlangten. Man schlug deshalb einen anderen Weg ein, man gestattete so der Kellerluft den Zutritt in das Faß. So brachen sich die mancherlei Bequemlichkeiten gewährenden Luftdruckpumpen Bahn. War die Kellerluft rein, was sie in der Regel nicht ist, so war man wenigstens etwas besser daran als früher. Vollständig befriedigen konnte aber auch diese Vorrichtung nicht. Was man erreicht hatte, beschränkte sich darauf, daß die aus dem mit Kellerluft gefüllten Windkessel in das angezapfte Faß Bier getriebene Luft wenigstens einigermaßen kühl war und mithin die Kohlensäure des Bieres nicht durch Temperaturerhöhung verjagen konnte. Vollständig im Bier erhalten konnte man die Kohlensäure aber durch das Nachdringen von comprimirter atmosphärischer Luft nicht. Da sich die in Berührung kommenden verschiedenen Gase bekanntlich stets auf das innigste vermischen, so tritt auch ein Theil der Kohlensäure des Bieres in den Luftraum über dem Biere und mischt sich mit der atmosphärischen Luft, während ein Theil der letzteren im Bier Platz greift. Folge davon ist, daß mit zunehmender Entleerung des Fasses das Bier auch immer ärmer an Kohlensäure und somit matter von Geschmack wird. Feinere blasse Biere, wie die Wiener und böhmischen, verlieren aber auch unter der gewöhnlichen Kellerluft die Feinheit des Geschmackes und werden durch den geringsten Modergeruch des Kellers gerade ungenießbar. Es ist ein unbestreitbarer Erfahrungssatz, daß ein Bier um so empfindlicher gegen derartige Mißhandlungen ist, je feiner sein Geschmack überhaupt ist. Da es nun schlechterdings unmöglich bleibt, die Kellerluft auf die Dauer für diesen Zweck hinreichend rein zu erhalten, da die Zuführung der äußeren Luft in den Windkessel unter allen Umständen precär und im Sommer jedenfalls unthunlich ist, so erscheint auch die Luftdruckpumpe, die das Bier aus dem Keller in das Schanklocal treiben soll, immer noch mit Gefahren verknüpft für die Qualität des Bieres überhaupt und insbesondere für seinen Kohlensäuregehalt. Eine wirkliche Abhülfe konnte nur dadurch getroffen werden, daß man Kohlensäure in den beim Auszapfen entstehenden leeren Raum einströmen ließ, wodurch also dem Biere seine Kohlensäure erhalten wird. Und diese Kohlensäure muß comprimirt sein, um das Bier zugleich aus dem kühlen Keller in das Schanklocal emportreiben zu können.

Diese Methode ist bei dem Bierconservirapparat von Haas-Demrath in Bockenheim bei Frankfurt a. M. angewendet. Bei diesem wird die Kohlensäure aus Marmor und verdünnter Salzsäure entwickelt; ein Bleicylinder enthält den in Stücke zerschlagenen Marmor oder irgend einen anderen reinen Kalkstein, die Salzsäure ergießt sich in denselben aus einem höher gestellten Behälter von Steingut. Die Ladung des Apparats ist in 15 Minuten ohne Anstrengung zu bewirken. Die Kosten berechnen sich pr. Ohm Bier auf $2\frac{1}{2}$ Sgr., welche dadurch in vollem Maße ersetzt werden, daß beim Zapfen des Bieres kein Abgang stattfinden kann. Das Reinigen der Kohlensäure findet in einem besonderen Waschcylinder statt. Findet die entwickelte Kohlensäure keinen Ausweg, wie z. B. während der Zeit, in welcher im Schanklocal kein Bier verabreicht wird, so wird die Salzsäure aus dem Marmorbehälter zurückgedrängt und die Kohlensäureentwickelung unterbleibt. Mit dem Beginne des Ausschankes tritt die Salzsäure wieder zu dem Marmor und treibt ihm seine Kohlensäure aus. Diese Kohlensäure aber gelangt nicht unmittelbar in das angebrochene Bierfaß, sondern durchstreicht vorher einen mit Sodawasser gefüllten Apparat, in welchem sie gewaschen, d. h von jeder fremden Beimengung befreit wird. Diese chemisch reine Kohlensäure strömt nun durch ein im Spundloch des Bierfasses befestigtes Rohr und sammelt sich in dem Raume über dem Biere an. Aus dem Zapfloche des Fasses reicht ein Steigrohr bis in das Schanklocal und ist da durch einen Hahn versperrt. Sobald dieser Hahn geöffnet wird, treibt die auf das im Keller lagernde Bier drückende comprimirte Kohlensäure dieses Bier durch das Steigrohr empor und läßt es durch den Hahn am Ausschank in die zu füllenden Gläser ausströmen. Der Apparat ist also vollkommen selbstthätig. So lange noch Marmor und Salzsäure in den zugehörigen Gefäßen vorräthig sind, verrichtete er seine Functionen, ohne irgend eine andere menschliche Beihülfe als die des mit dem Ausschanke beschäftigten Kellners. Von Zeit zu Zeit muß die im Waschapparat befindliche Auflösung von krystallisirter Soda abgelassen und durch eine frische ersetzt werden. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß gleichzeitig verschiedene Sorten Bier durch einen und denselben Apparat zum Ausschank gebracht werden können. Sollte einmal ein aus der Brauerei anlangendes Bier nicht den nothwendigen Gehalt an Kohlensäure haben, so bietet der Kohlensäureapparat sogar die vollständige Abhülfe. Nur kurze Zeit braucht man solches schales Bier unter dem Drucke der Kohlensäure liegen zu lassen und es ist wiederum reichlich mit Kohlensäure gesättigt.

In Frankfurt sind jetzt 10, in Wiesbaden 9, in Darmstadt 5, in Gießen 4, überhaupt an verschiedenen Orten über 70 solcher Apparate in Thätigkeit. Der Apparat kostet in Frankfurt 300 fl. (171 Thl.), ein Eiskühler mit Zinnröhren extra 20 fl.

(Nach d. D. Indstr.-Ztg.)

Kleine üppig blühende Orangenbäumchen zu erziehen.

Kleine niedrige Topfbäume sind für den Pflanzenfreund geeigneter, als jene großen hochstämmigen Exemplare, wie man solche auch jetzt noch häufig zur Bildung von Kübelbäumen aus Italien bezieht. Um sich selbst niedrige üppig blühende Topfbäume zu erziehen, verfahre man in der Weise, wie dieß Herr Westen in der Hamburger Gartenzeitung beschreibt:

Anstatt zur Unterlage Samenpflanzen zu wählen, nehme man hierzu Stecklingspflanzen vom Citronenbaum. Ende Januar oder Anfang Februar werden die kräftigsten Triebe des letzteren zu Stecklingen geschnitten und im Vermehrungskasten oder Warmhaus unter Glocken in eine Mischung aus gleichen Theilen von Sand und Sägespänen gestopft. Schon in wenigen Wochen werden sich solche bewurzelt haben, worauf man sie in ein halbwarmes Mistbeet ins freie Land in 8—9 Zoll Abstand von einander auspflanzt. Herr Westen empfiehlt als Erde eine $\frac{3}{4}$ Fuß hohe Schicht starksandiger Heideerde und wendet zur kräftigen Ernährung von Zeit zu Zeit einem kräftigen Dungguß von Kuhjauche an. Eine milde, lehmige, mit Laub- oder Heideerde und Sand vermischte Erde würde indeß noch zweckmäßiger sein. In der ersten Zeit nach dem Auspflanzen werden die Fenster verschlossen gehalten, später wird reichlich Luft gegeben und im Sommer werden die Fenster ganz abgenommen und außerdem wird alle Abende überspritzt. Bis zum September haben sie Stämmchen von 2—3 Fuß Höhe gebildet und werden nun in Töpfe gepflanzt und in ein kaltes Gewächshaus gebracht, wo sie keine Luft erhalten. Ende December bringt man solche ins Vermehrungshaus und setzt hier mittelst Copulirens nicht ein einzelnes Reis, sondern gleich eine kleine, von einem alten Baume gewählte Krone mit einigen Früchten auf. Der Verband wird nur mit Bast gemacht. Man legt die Töpfe im Vermehrungskasten ein und zwar mit der Copulationsstelle nach oben. In einigen Wochen ist das Edelreis angewachsen, dann wird der Verband gelöst und das fertige Bäumchen aufrecht im Vermehrungshause hingestellt, um es später allmälig an Luft und Sonne zu gewöhnen.

Im Mai blühen solche schon von neuem und da sie nun zugleich Frucht und Blumen haben, geben sie für den Handelsgärtner einen guten Verkaufsartikel.

(Nach d. Gartenflora.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 30. September 1868.

Bekanntmachungen.

Kahds grunts-gabbals ar wahrdu „Lahne" pee paschas gaujas, 20 werstes no Walkas un tuwu pee Gaujenes-Koiküllas muischas Piri-krohga teek lihdſ ar wiſſa inwentarijumu pahrdohts. Grunts gabbalam meſcha baggatibas, ta ka arri jaw eeriktetti ahbolina-lauki. Tuwakas ſinnas turpat pee ta ihpaschneeka dabbujamas. 1

Die

Rigaer städtische Sparcasse

wird vom 1. October a. c. ab mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Mittags, am letzten Tage eines jeden Monats aber von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags dem Geschäftsbetriebe geöffnet sein.

Riga im September 1868.

Die Administration. 1

Anzeige für Kur- und Livland.



Ein in Kurland, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Friedrichstädchen Kreise belegenes

Privatgut,

3 bis 4 Meilen von der Riga-Dünaburger Eisenbahn entfernt, mit einer Hoflage, diversen Krügen, einer Mühle, einer neu eingerichteten Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Ziegelei, einem Kalkofen und Kalkbruch, mit durchweg gut bearbeitetem, fruchtbarem Boden, wohl erhaltenen Gebäuden und complettem Wirthschafts-Inventario ist vom 23. April 1869 ab **auf eine Reihe von Jahren**

in Pacht zu vergeben.

Die Pachtbedingungen und sonst erforderlichen Auskünfte sind zu erfragen in Mitau, bei dem Oberhofgerichts-Advocaten **F. Lutzau.**

Angekommene Fremde.

Den 30. September 1868.

Stadt London. Hr. Kaufmann Birnatzky von Hamburg; Hr. Gutsbesitzer v. Auer von Mitau; Hr. Borrowman von London; Hr. Sajchlowitz von Dünaburg; Hr. Dr. Stein aus Livland; Hr. Oberhofgerichts-Advocat Föge von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel Hr. Geheimerath Swistunow von St. Petersburg; Hr. Hofrath Matzkewitsch von Petrowsk; Hr. Kaufmann Erdmann, Fräulein v. Huene von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Landrath v. Bock aus dem Auslande.

Hotel Bellevue. Hr. General-Superintendent v. Ludwig von Warschau; Hr. Königl. Hof-Apotheker und Ritter v. Ludwig aus dem Auslande; Hr. Garde-Lieut. Wilhelm von Warschau; Hr. Kaufmann Linde von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Hofrath Hippius nebst Familie, Hr. Kaufmann Jacoby, Hr. Fabrikant Gauderer von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Baum aus Kurland; Madame Grebner von St. Petersburg.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Arrendator Lange Hr. Verwalter Meyer aus Kurland; Hr. Obrist Pestow nebst Gemahlin von St. Petersburg; Hr. Superintendent Lammberg von Wenden; Hr. Gymnasial-Lehrer Grischoff von Dünaburg.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.